



Auskünfte: Martina Voler
Durchwahl: 24
Zahl: 1100-7/2017
Datum: 11.7.2017
E-Mail: Martina.Voler@ktn.gde.at

VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 d der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, anlässlich der Durchführung von Wiederherstellungsarbeiten infolge eines Rohrbruches an der Fernwärmeleitung am Hauptplatz in Bad Eisenkappel, nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

§ 1

Für den Bereich des öffentlichen Gutes Parz. Nr. 630/1, 630/7 und 630/8, alle KG Eisenkappel, werden auf Grund der Wiederherstellungsarbeiten infolge eines Rohrbruches an der Fernwärmeleitung am Hauptplatz von Bad Eisenkappel, nachstehende Verkehrsbeschränkungen verordnet.

§ 2

Während der Durchführung der Arbeiten werden zum Teil die Verkehrsflächen in Anspruch genommen. Die Verkehrszeichen gem. § 50 Z 9 leg.cit. „Baustelle“ der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. sind vor dem Baustellenbereich aufzustellen.

Diese Verkehrsmaßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Bauamt der Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach vorzunehmen.

§ 3

Gefahrenstellen auf den Verkehrsflächen bzw. unmittelbar neben den Verkehrsflächen, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Baustelle stehen, sind entsprechend zu kennzeichnen.

§ 4

Es dürfen nur Verkehrszeichen verwendet werden, die aus rückstrahlendem Material bestehen, wobei nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafeln auf einer Anbringenvorrichtung montiert werden dürfen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügbaren Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.

Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Ergeht an:

1. Firma Fernwärme Bad Eisenkappel GmbH., 9135 Bad Eisenkappel Nr. 224
2. Polizeiinspektion, 9135 Bad Eisenkappel 186
3. zum Akt